

der

S A T Z U N G über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GB1. 1976 S. 1) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GB1. S. 177) hat der Gemeinderat am 27. Juni 1978 folgende Satzung beschlossen;

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Allensbach erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (3) Das Amtsblatt wird unter der Bezeichnung
Mitteilungsblatt für die Gemeinde Allensbach
"Amtsblatt der Gemeinde Allensbach"
herausgegeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Allensbach, den 27. Juni '1978

Der Bürgermeister*

My **11**

B e u r k u n d u n g

Umseitige Satzung wurde

1. durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Allensbach, Hegne, Kaltbrunn und Langenrain während der Zeit vom 5« bis einschließlich 13. Juli 1978»
 2. durch Hinweis auf den Anschlag und Abdruck der Satzung in
 - a) der Amtlichen Bekanntmachung der ehemaligen Gemeinde Allensbach,
 - b) dem Gemeinderundschreiben der ehemaligen Gemeinde Hegne,
 - c) dem Gemeindeanzeiger - Ortsbekanntmachung - der ehemaligen Gemeinde Kaltbrunn,
 - d) dem Gemeindeanzeiger der ehemaligen Gemeinde Langenrain
 3. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt vom 7. Juli 1978 Nr. 26,
- öffentlich bekanntgemacht - also sowohl nach de» früherem, als auch nach der jetzt gültigen Form,. - .

Allensbach, den 17. Juli 1978

Der Bürgermeister



A handwritten signature in dark ink, appearing to be the initials "M" or "M.", is written to the right of the official seal.